

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote gegenüber unseren Kunden („Besteller“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Angebots-/ Liefer- und Zahlungsbedingungen („AGB“). Sofern nicht anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
2. Die AGB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung oder Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag, unsere schriftliche Bestätigung oder ein unterzeichnetes Verhandlungsprotokoll maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

II. Angebot, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen oder sonstige Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, Computerprogramme/Software) und Produktbeschreibungen (z.B. Maße, Gewichte) – auch in elektronischer Form – überlassen haben. Derartige Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt oder wir die Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen (z.B. Konstruktions- und Formänderungen), die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Bestellung durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

III. Liefer- und Leistungszeit

1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen oder Leistungen sind stets unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
2. Voraussetzung für den Beginn von Liefer- oder Leistungsfristen ist die Erfüllung der den Besteller obligierenden Mitwirkungshandlungen (z.B. Eingang notwendiger Unterlagen, Bestellungen, Genehmigungen, Freigaben, erforderliches Probematerial) sowie der Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3. Sofern wir verbindliche Fristen und Termine für Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. Krieg, terroristische Anschläge und Akte, Aufstände, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Einschränkungen der Energieverfügbarkeit, staatliche Maßnahmen oder behördliche Anordnungen, nicht einhalten können („Nichtverfügbarkeit der Leistung“), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Liefer- oder Leistungsfrist mitteilen. Ist die Lieferung oder Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
4. Der Eintritt unseres Liefer- oder Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.
5. Wir sind zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferung oder Teilleistung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die noch ausstehende Lieferung oder Leistung sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.
6. Die Rechte des Bestellers gem. Ziff. IX. dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Lieferung oder Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

IV. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Abnahme, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich einer etwaigen Nacherfüllung, ist das Werk FMT Flexible Montagetechnik GmbH, D-09212 Limbach-Oberfrohna. Unsere Lieferung erfolgen ab Werk FMT Flexible Montagetechnik GmbH, D-09212 Limbach-Oberfrohna (EXW – Ex Works – Incoterms® 2020). Schulden wir die Montage, Inbetriebsetzung und/oder vergleichbare Leistungen, ist Erfüllungsort der Ort, an dem diese Leistung zu erfolgen hat.
2. Auf Verlangen des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versendet („Versendungskauf“). Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (z.B. Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
3. Beim Versendungskauf wird die Ware von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Besteller über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
5. Wir sind berechtigt, nach Fertigstellung der Ware eine Abnahme durch den Besteller im Werk FMT Flexible Montagetechnik GmbH, D-09212 Limbach-Oberfrohna, zu verlangen („Vorabnahme“). Verweigert der Besteller die Vorabnahme oder gerät er hiermit in Verzug, gilt der vorstehende Absatz entsprechend. Ergänzend zu Ziff. V.4 können wir nach erfolgter Vorabnahme Zahlung von 90% der vereinbarten Vergütung verlangen. Die Zahlung ist Voraussetzung für unsere Versendungs-, Montage-, Inbetriebsetzungs- und/oder sonstige Pflichten.
6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung oder Leistung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung iHv 0,5 % des

Nettorechnungsbetrages der zu liefernden Ware oder abzunehmenden Leistung je angefangener Kalenderwoche, beginnend mit der Liefer- oder Leistungsfrist bzw. – mangels einer solchen Frist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, höchstens jedoch 5 % der vereinbarten Vergütung. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Rücktritt) bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Beim Versendungskauf (Ziff. IV.2) trägt der Besteller die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Besteller gewünschten Transportversicherung. Soweit wir nach dem Verpackungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet sind, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten des Rücktransports der verwendeten Verpackung und die angegebenen Kosten ihrer Verwertung oder – soweit dies möglich und von uns als zweckmäßig erachtet wird – die angemessenen Kosten, die zusätzlich für eine erneute Verwendung der Verpackung anfallen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller.
3. Wir behalten uns die entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise an die geänderten Personal-, Energie-, marktüblichen Einstands- und Materialkosten zur Zeit der Lieferung oder Leistung vor. Die Preisanpassung ist zulässig, wenn zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und der Lieferung bzw. Leistung ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen liegt.
4. Die Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung oder Abnahme der Leistung. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
5. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
6. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung bleiben die Gegenrechte des Bestellers unberührt.
7. Werden nach Abschluss des Vertrags Umstände erkennbar, die unseren Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährden, so sind wir zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (z.B. Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Besteller aus dem jeweiligen Vertrag und der bestehenden Geschäftsbeziehung („gesicherte Forderung“).
2. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren. Die Ware sowie die nach dieser Ziff. VI. an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
3. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im Sinne der Ziff. VI.9 im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu

- veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb für uns eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Besteller anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an den uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsmächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller uns gegenüber.
8. Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
9. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück („Verwertungsfall“), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
- VII. Probematerial**
- Jede Maschine wird durch uns vor der Lieferung geprüft. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Besteller als Teil seiner Mitwirkungshandlungen (Ziff. III.2), uns das benötigte Originalmaterial auf unsere Anforderung rechtzeitig, unentgeltlich und versandkostenfrei zuzusenden. Das Originalmaterial muss zeichnungsgerecht sein. Wir sind berechtigt, das Originalmaterial zu Prüf- und Testzwecken zu verbrauchen. Ansprüche erwachsen dem Besteller hieraus nicht. Im Probetrieb hergestellte Stücke dürfen durch den Besteller nicht vertrieben oder auf sonstige Weise in Umlauf gebracht werden.
- VIII. Gewährleistung**
1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Besteller nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat oder die im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtet waren, übernehmen wir jedoch keine Haftung.
2. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Besteller bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung oder Leistung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von sieben Werktagen (Montag bis Freitag) ab Lieferung oder Leistung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
3. Ist die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware („Ersatzlieferung“) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
4. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige Vergütung bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
5. Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben bzw. die erbrachte Leistung zu prüfen. Verweigert er dies, sind wir von der Gewährleistung befreit. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Ziff. XII.4. gilt entsprechend.
6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (z.B. Prüf-, Montage-, Reise- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
7. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern oder kein dringender Fall nach Satz 1 vorliegt.
8. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
9. Wir haften nicht für Schäden der gelieferten Ware oder erbrachten Leistung, die durch natürliche Abnutzung, ungeeignete, unsachgemäße oder nicht vertragsgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung, Nachbesserung oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte, oder durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder durch fehlerhafte oder nachlässige Mitwirkungshandlung entstehen, sofern wir diese nicht zu vertreten haben, zurückzuführen sind.
10. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz verborgener Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. IX. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- IX. Sonstige Haftung**
1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- 2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Ziff. IX.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- X. Verjährung**
1. Alle Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Waren erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
2. Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. Ziff. IX.2. Satz 1 und IX.2.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Unberührt bleiben auch weitere gesetzlich zwingende Sonderregelungen zur Verjährung (z.B. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b, 634a Abs. 1 BGB).
- XI. Besondere Bedingungen für Sondermaschinen**
1. Sofern die Lieferung eines auf die spezifischen Belange des Bestellers zugeschnittenen Liefergegenstandes ist, der in dieser Spezifikation durch uns in der Vergangenheit noch nicht, auch nicht in vergleichbarer Form geliefert wurde („Sondermaschine“), gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen.
2. Ergänzend zu Ziff. III.3 und III.4 tritt der Verzug mit der Lieferung oder Leistung erst mit einer den besonderen Umständen Rechnung tragenden weiteren Fristsetzung ein, wenn die Nichtverfügbarkeit der Leistung auf unvorhergesehene Schwierigkeiten konstruktiver oder sonstiger technischer Art zurückzuführen ist.
3. Die Sondermaschine ist unabhängig von den vereinbarten Spezifikationen (z.B. Leistungsdaten) abnahmefähig, wenn sie unter Berücksichtigung der technischen Schwierigkeiten des zu verarbeitenden Materials und unter der wirtschaftlichen Nutzbarkeit eine angemessene und zumutbare Leistung erbringen kann.
4. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich die für die Erfüllung des Vertrages zugrunde gelegten Voraussetzungen, insbesondere wegen neuer technischer Erkenntnisse oder Erfahrungen, nach Vertragsschluss so wesentlich geändert haben, dass die Lieferung oder Leistung einer wirtschaftlichen Unmöglichkeit nahekäme. Schadensersatzansprüche des Bestellers richten sich nach Ziff. IX.
- XII. Besondere Bedingungen für Montage- und Reparaturleistungen**
1. Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den sonstigen AGB für alle von uns vertraglich zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit der Montage, Aufstellung, Inbetriebnahme, Anlernen des Personals, und sonstigen Serviceleistungen („Montage- und Reparaturleistungen“), soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
2. Montage- und Reparaturleistungen werden nach Zeitaufwand gem. der dem Besteller von uns jeweils zuletzt bekannt gemachten gültigen Preisliste für Montage- und Reparaturleistungen im In- und Ausland zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vergütet. Preise für verwendete Teile, Materialien und Werkzeuge sowie im Fall der Entsendung unseres Personals darüber hinaus entstehende Reise- und Transportkosten, werden gesondert ausgewiesen.
3. Alle Angaben über die Ausführungsfristen unserer Montage- und Reparaturleistungen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist für die Durchführung der Montage- und Reparaturleistungen, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Besteller erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.

4. Montage- und Reparaturleistungen erfolgen nur zu unseren Betriebszeiten von Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Eine 24-stündige Rufbereitschaft gewährleisten wir nicht.
 5. Teil der Reisekosten sind die Kosten der angemessenen Unterbringung für das entsendete Personal. Bei Flugreisen werden Kosten für Reisen in der Business-Class, für Bahnreisen der 1. Klasse und für Reisen mit dem Pkw die nach den gültigen Einkommensteuerrichtlinien geltenden Vergütungssätze erstattet. Zu den Reisekosten gehören die Kosten für die in der Zeit der Durchführung der Montage- und Reparaturleistungen von dem entsendeten Personal vorgenommenen Familienheimfahrten, d.h. vom Montageort zur gewöhnlichen Arbeitsstätte des entsendeten Personals und zurück). Der Anspruch des entsendeten Personals auf Familienheimfahrten richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen oder kollektiv-vertraglichen Normen.
 6. Bei Montage- und Reparaturleistungen im Ausland hat der Besteller auf seine Kosten
 - 5.1. für angemessene Unterkunft des von uns entsendeten Personals
 - 5.2. für die Gestellung eines zur Übersetzung geeigneten Übersetzers sowie
 - 5.3. rechtzeitig vor Antritt der Reise für die Einholung zur Ein- und Ausreise sowie zum Aufenthalt erforderlicher Genehmigungen, Visa u.ä. zu sorgen.Der Besteller hat ferner etwaige, aufgrund der Montage- und Reparaturleistungen im Ausland gesondert anfallende Steuern oder sonstige Soziallasten zu tragen.
 7. Werden die Montage- und Reparaturleistungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, für einen längeren Zeitraum als zwei Tage unterbrochen, sind wir berechtigt, das von uns zur Durchführung der Leistungen entsendete Personal zurückzurufen. Dies gilt solange, bis uns der Wegfall des Unterbrechungsgrundes mitgeteilt worden und der Unterbrechungsgrund weggefallen ist. Die durch den Rückruf entstehenden Mehrkosten sind vom Besteller zu tragen. Übersteigt die Dauer der Unterbrechung einen Zeitraum von mehr als einem Monat, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, von dem erteilten Auftrag für die Montage- und Reparaturleistungen zurückzutreten. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen zur Erfüllung der durch uns zu erbringenden vertraglichen Liefer- und Leistungspflichten erforderlich sind.
 8. Der Besteller hat uns bei der Erbringung von Montage- und Reparaturleistungen auf seine Kosten zu unterstützen.
 - 7.1. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen besonderen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch unser Personal über bestehende Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unser Personal von Bedeutung sind
 - 7.2. Er hat qualifizierte Mitarbeiter zur Unterstützung der Montage- oder Reparaturleistungen in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen.
 - 7.3. Er hat uns die notwendigen Unterlagen und Informationen für die Montage- und Reparaturleistungen zur Verfügung zu stellen.
 - 7.4. Er hat geeignete Arbeits- und Aufenthaltsräume für unser entsendetes Personal bereitzustellen,
 - 7.5. Er hat die zur Erbringung der Montage- und Reparaturleistungen erforderlichen technischen Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Mess- und Zeichengeräte, Elektrizität, Wasser, Schmierstoffe, Probiermaterial) zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen.
 9. Unser Personal wird erst entsendet, wenn der Besteller die erforderlichen Mitwirkungshandlungen für die Montage- und Reparaturleistungen erbracht hat. Werden die Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, sind wir für den Zeitraum, in dem die jeweilige Mitwirkungshandlung aussteht, berechtigt, unsere Montage- und Reparaturleistungen zurückzubehalten. Nach erfolglosem Ablauf einer durch uns für die Erbringung der Mitwirkungshandlung gesetzten angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, von dem erteilten Auftrag für die Montage- und Reparaturleistungen zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts hat der Besteller die bis dahin entstandenen Aufwendungen (Personal, Material etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor.
- und sonstigen Unterlagen, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
2. Soweit Software Gegenstand der Lieferung oder Leistung ist, räumen wir dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht ein, die Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Ergänzend gelten die Beschränkungen der uns jeweils von dem Softwarelieferanten eingeräumten Lizenz, über die wir den Besteller informieren.
 3. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Der Besteller sichert zu, Dritten gegenüber den gesamten Inhalt der Geschäftsbeziehung mit uns geheim zu halten. Der Besteller wird die mit derartigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen notwendigerweise in Verbindung kommenden Mitarbeiter und etwaige Dritte entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Ergänzend gelten die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.
 4. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachten wir die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus unseren Datenschutzhinweisen, abrufbar unter <https://www.fmt-ut.de/service/datenschutz/>.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Für diese AGB und sämtliche Vertrags- und Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Limbach-Oberfrohna (Deutschland). Wir sind jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
3. Falls eine oder mehrere Vorschriften dieser AGB oder des geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden sollten, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine entsprechend unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine Klausel ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

FMT Flexible Montagetechnik GmbH
An der Hopfendarre 9
D-09212 Limbach-Oberfrohna
Tel.: 03722-7 77 8-0
Fax: 03722-77 78 299
E-Mail: info@fmt-ut.de

Stand: April 2021

XIII. Abbildungen, Zeichnungen, Geheimhaltung, Datenschutz

1. An den in Ziff. II.1 genannten Angeboten sowie dem Besteller ggf. übergebenen Katalogen, technischen Dokumentationen